



---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads Thalmässing (Freibadgebührensatzung - FBGS) vom 11.03.2015**

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der  
Markt Thalmässing folgende Satzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Thalmässing erhebt für die Benutzung des Freibads Thalmässing Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad benutzt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Gebühren für Einzeleintritte sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (3) Für Gebühren i. S. d. § 6 Abs. 4 können abweichende Regelungen zu Entstehen und Fälligkeit getroffen werden.

### **§ 4 Dauerkarten**

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Personen oder Personengruppen, auf die sie ausgestellt sind, und für den jeweiligen

Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Familiendauerkarten werden für Ehepaare, für Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und für Lebenspartner alleine oder zusammen mit ihren Kindern, zu denen auch Jugendliche i. S. d. § 5 Abs. 2 zählen, ausgestellt. Familiendauerkarten werden ebenso für Alleinerziehende und ihrer Kinder, zu denen auch Jugendliche i. S. d. § 5 Abs. 2 zählen, ausgestellt. Familiendauerkarten werden als eine Hauptkarte (Familienkarte) und Familienergänzungskarten ausgestellt. Die Ergänzungskarten berechtigen auch zum selbständigen Eintritt im Rahmen der allgemeinen Benutzungsregelungen.

(3) Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigungen und -befreiungen**

(1) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren nach § 6 gelten generell für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Schüler und Studenten ab Vollendung des 16. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahre, und für alle Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten ermäßigte Gebühren nach § 6 Abs. 1.

(3) Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis erhalten freien Eintritt.

(4) Alle Personen, die eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie berechtigt sind, ermäßigte Gebühren für sich in Anspruch zu nehmen.

(5) Für bestimmte Personengruppen kann im Rahmen von Aktionen oder Veranstaltungen eine Befreiung von der Zahlung von Benutzungsgebühren für einen oder mehrere Einzeleintritte verfügt werden.

(6) Personen, die ausschließlich die gastronomische Einrichtung des Freibads in Anspruch nehmen wollen, können von der Zahlung der Gebühr für einen Einzeleintritt befreit werden; diese Regelung gilt nicht, wenn aufgrund eines hohen Besucheraufkommens die gastronomische Einrichtung ausgelastet ist oder eine baldige Auslastung zu erwarten ist.

11. März 2015

## § 6

### Gebührenarten und Gebührenhöhe

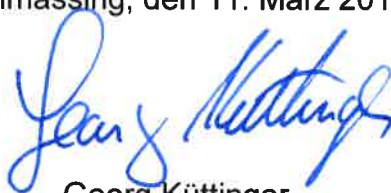
- (1) Die Gebühren für den Einzeleintritt betragen für eine Tageskarte 2,50 Euro regulär und 1,50 Euro ermäßigt. Ab 18:30 Uhr reduziert sich die reguläre Gebühr im Abendtarif auf 2,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die 12-er Karte, die zu 12 Einzeleintritten berechtigt, beträgt 25,00 Euro regulär und 15,00 Euro ermäßigt.
- (3) Die Gebühr für Einzeldauerkarten beträgt 30,00 Euro regulär und 20,00 Euro ermäßigt und für Familiendauerkarten 50,00 Euro.
- (4) Für Schulen, geschlossene Verbände und Organisationen können gesonderte Vereinbarungen zur Erhebung von Benutzungsgebühren getroffen werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für das Schwimmbad des Marktes Thalmässing“ vom 16. Mai 1977, zuletzt geändert mit Satzung vom 31. März 2004 außer Kraft.

Thalmässing, den 11. März 2015



Georg Küttinger  
Erster Bürgermeister

